



Gemeinde Kutzenhausen

Antrag zur Herstellung eines Bauwasseranschlusses

Zurück an

Gemeinde Kutzenhausen
Schulstr. 10

86500 Kutzenhausen

Antragsteller:

Name/Vorname.....

Anschrift

PLZ Ort

Tel.Fax.....

Bauwasseranschluß wird beantragt für:

Gemarkung Flur-Nr.

Straße Haus-Nr.

Der Bauwasseranschluß soll bis _____ hergestellt werden.

1. Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke wird eine **Pauschale in Höhe von € 10,00 je angefangenen Monat** erhoben. Bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten (WE) erhöht sich die monatliche Pauschale je WE um **€ 1,50**.
2. Die Pauschale wird nach Einbau einer Zählereinrichtung **nachträglich berechnet**.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Pauschale für Bauwasser beginnt mit dem Tag der Installation des Bauwasseranschlusses und **endet mit dem Zeitpunkt, ab dem für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Verbrauchsgebühren über die Zählereinrichtung** erhoben werden.
4. Werden mehrere eigenständige Wohngebäude aus einem Bauwasseranschluß versorgt, so sind die Gebühren für jedes Gebäude nach Abs. 1,2 und 3 anzusetzen.
5. **Die Kosten für die Herstellung, Entfernung oder Veränderung des Bauwasseranschlusses sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.** Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Wasserabgabesatzung, sowie der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde in der derzeit gültigen Fassung.

Wichtiger Hinweis:

Sämtliche Anschlußarbeiten und Änderungen zur Wasserversorgung (Hauptleitung bis Übergabestelle, einschließlich Wasserzähler) dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde von einem von der Gemeinde beauftragten Installationsunternehmen hergestellt werden. Hausanschlussleitungen sind auf kürzestem Wege in das Haus zu verlegen. Insbesondere ist das Betätigen von Hausanschlußschiebern auf öffentlichen Grundstücken untersagt. Für Schäden die durch Zuwiderhandlung entstehen, haftet der Grundeigentümer.

Ort

Datum

Unterschrift